



Freistaat Preußen
im Gebietsstand 1914
im Verfassungsstand vom 30. November 1920
im Rechtsstand vom 18. Juli 1932
in der Funktion des persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 36 vom 05. November 2022

Öffentliche Bekanntmachung
www.freistaat-preussen.world

Friedensvertrag Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit

Beendigung der brutalen Menschenrechtsverbrechen gegen das indigene Volk der Preußen

Bundespräsidialamt, Berlin 19. November 2015, Geschäftszeichen: Z 5 260 20-1-1/2010, Penselin, Referat Verfassung und Recht, Justitiariat; Zitat:

„Die Haager Landkriegsordnung ist – ebenso wie die inhaltlich weit über sie hinausgehenden Genfer Konventionen – anerkannter Bestandteil des so genannten humanitären Völkerrechts. Insoweit gelten die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung auch für die Bundesrepublik Deutschland.“

Gemäß der Haager Landkriegsordnung

Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107))

Art. 43. [Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung]

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Ordnung und Sicherheit auf dem von ihr verwalteten und von den alliierten Besatzungsmächten des Zweiten Weltkriegs weiterhin besetzten Preußischen Staatshoheitsgebietes aufrecht zu erhalten.

Die Erhöhung der Mieten, der Energiekosten und der Lebensmittel, sowie der Abbau der medizinischen Versorgung als Grundversorgungsleistungen stellen für die zivile Bevölkerung schwerste Bedingungen dar, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, und gefährden die Ordnung und Sicherheit für die Menschen.

Die Folge sind millionenfache Obdachlosigkeit, Hunger und Kälte, Existenzängste sowie Gefährdung der Gesundheit der Menschen und die Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Lebens.

Der sozialdemokratische Preußische Staat Freistaat Preußen fordert daher die sofortige Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit auf dem Preußischen Staatshoheitsgebiet sowie die Wiederherstellung der staatlichen Ordnung des Freistaats Preußen auf der Grundlage der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und der preußischen Gesetze im Rechtsstand vom 18. Juli 1932.

Der Freistaat Preußen verlangt daher seit dem 23. Mai 2021 den Abschluß des Friedensvertrages mit den alliierten und assoziierten Mächte des Ersten und Zweiten Weltkrieges und die Aufhebung der kriegerischen Okkupation und Fremdverwaltung durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkrieges auf dem Preußischem Staatshoheitsgebiet.

Auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 als einzige Staatsordnung gültig.